Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11336

10. 08. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/11300 –

Bestand und Zustand deutscher Alleen

Der Kahlschlag bei den Alleen in den neuen Bundesländern soll weitergehen. Sowohl die Verlegung von Leitungen durch die Telekom AG und die Energieversorgungsunternehmen als auch überstürzte Ausbaumaßnahmen auf der Basis des Investitionserleichterungs- und Beschleunigungsgesetzes von 1993 haben dazu geführt, daß in den Jahren nach der Vereinigung umfangreiche und wertvolle Alleenbestände abgeholzt wurden. Weiterhin wurden Hunderte bis Tausende Alleebäume durch die genannten Tiefbaumaßnahmen in ihrem Wurzelbereich derart geschädigt, daß sie wenige Jahre später gefällt werden mußten oder die Fällung in den nächsten Jahren aus Verkehrssicherheitsgründen ansteht. Jetzt deutet sich eine neue Phase an, in der – wie in Brandenburg – von einem Umbau der Straßen „unter ... Wahrung des bestehenden Alleencharakters " und von einer „Erneuerung des ... Alleenbestandes" die Rede ist. Dies bedeutet im Klartext nicht Erhalt des Alleenbestandes sondern seine weitere Dezimierung durch „Beachtung erkennbarer Unfallgefährdung" durch Alleebäume bzw. durch „Berücksichtigung des Vitalitätszustandes" der Bäume. Wenn schon seit 1990 ein entscheidendes Ziel des Naturschutzes – Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern (§ 1 Abs. 1, 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – im Fall der Alleen nicht beachtet wurde, sollte doch heute alles zu ihrem Erhalt getan werden. Immerhin ermöglicht es das Bundesnaturschutzgesetz mit § 18, Landschaftsbestandteile wie Alleen unter besonderen Schutz zu stellen, wie dies auch z. B. durch den § 31 des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BbgNatSchG) ohne Ausnahmen, in § 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-VNatSchG) mit Einschränkungen vorgesehen ist.

Nicht nur der Vollzug des Naturschutzes in den neuen Bundesländern ist verantwortlich für den in Deutschland einmaligen Alleenbestand im Osten, sondern auch die Bundesregierung trotz allen Verweises auf die grundgesetzliche Kompetenzverteilung. Schließlich kennt die derzeitige Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Alleenbestand aus eigener Anschauung; ihr sollte daher auch bekannt sein, was mit ihm geschehen ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 6. August 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Alleen sind eine traditionelle und besondere Form der Straßenbepflanzung mit landeskulturellen Eigenarten und prägen entscheidend das jeweilige Landschaftsbild. Hauptbaumarten sind Linde, Ahorn, Esche, Eiche und Kastanie. In den neuen Bundesländern blieb aufgrund des restriktiven Straßenbaus und des geringeren Verkehrsaufkommens ein bedeutender Teil der Alleen erhalten.

In den Jahren 1991 bis 1998 wurden in den neuen Bundesländern umfangreiche Pflanzungen an Bundes- und Landesstraßen vorgenommen, beispielsweise:

- Mecklenburg-Vorpommern
  - 246 km Alleen bzw. ca. 527 km Baumreihen neu gepflanzt (80 km Bundesstraßen, 77 km Landesstraßen, 151,2 km Kommunalstraßen, 464,2 km ländl. Wege) (Stand 1996),
  - 32 202 Bäume neu gepflanzt (Nachpflanzung, Lückenpflanzung – Stand 1997),
  - 8 532 Bäume gefällt.
- Brandenburg
  - 36 400 Bäume (ca. 150 km Allee) an Bundes- und Landesstraßen neu gepflanzt,
  - 30 500 Bäume an Bundes- und Landesstraßen gefällt.
- Sachsen-Anhalt
  - Bestand an Alleen (Stand 1998) ca. 250 000 Bäume,
  - jährliche Neupflanzung von Bäumen ca. 12 000 bis 15 000,
  - Neupflanzung bis 1997 ca. 130 000 Bäume
  - Beispieljahr 1995:
    - 15 720 Bäume neu gepflanzt (5 200 Bäume für neue Alleen, 940 Bäume für Lückenbepflanzung, 840 Bäume beidseitig an Bundesstraßen, 2 440 Bäume an Landesstraßen, 6 300 Bäume an sonstigen Straßen),
    - 3 608 Bäume gefällt.

1. Wie viele Kilometer Bundesstraßen waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen neuen Bundesländern 1989 von Alleen gesäumt?

Anfang der 90er Jahre gab es in den neuen Bundesländern folgenden Alleenbestand:

	Bundes-/ Landesstraßen	Kommunalstraßen/ Ländl. Wege
Mecklenburg-Vorpommern	ca. 2 600	ca. 1 600
Brandenburg	ca. 5 000	ca. 7 000
Sachsen-Anhalt/Sachsen	ca. 500	nicht bekannt
Thüringen	ca. 750	nicht bekannt

2. Wie viele Kilometer Bundesstraßen werden nach Kenntnis der Bundesregierung heute bzw. im Jahre 1997 in den einzelnen neuen Bundesländern von Alleen gesäumt mit Bäumen, die vor 1987 gepflanzt wurden?

Daten hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie vielen Bäumen entspricht dieser Rückgang des Alleenbestandes nach Schätzung der Bundesregierung?

Ein Rückgang des Alleenbestandes kann nicht bestätigt werden. In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt werden z. T. wesentlich mehr Bäume gepflanzt als gefällt.

4. Falls die Bundesregierung unter Verweis auf grundgesetzliche Kompetenzen die Fragen 1 bis 3 nicht beantwortet, fragen wir sie: Welchen Stellenwert mißt sie der Existenz einer Vielzahl von Alleen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in anderen neuen Bundesländern im Jahr 1989 zu, und wie bewertet sie deren deutliche Dezimierung und Schädigung durch Baumaßnahmen vielfältiger Art?

Nach Auffassung der Bundesregierung können Alleen einen wertvollen Beitrag für den Schutz von Natur und Landschaft leisten. Wegen des geringen Abstandes der Bäume vom Straßenrand stellen Alleen – vor allem an Bundes- und Landesstraßen, die wichtige Verkehrsfunktionen erfüllen – häufig ein Problem für die Verkehrssicherheit dar. Es ist vor allem Aufgabe der Länder, eine Abwägung der Belange vorzunehmen.

5. Welchem materiellen Wert entspräche dieser Rückgang, wenn zur Einschätzung des Wertes eines Baumes die „Aktualisierten Gehölzwerttabellen" (Werner Koch, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 1987 f.) zugrunde gelegt würden?

Der Baumbestand an Straßen ist nicht zurückgegangen, sondern gestiegen.

6. Welche Maßnahmen der einzelnen neuen Bundesländer sind der Bundesregierung bekannt, die zu einer weiteren Dezimierung der Alleenbäume führen könnten?

Durch das Verlegen von Leitungen, den Ausbau von Straßen, die Anlage von Radwegen und andere bauliche Maßnahmen können Bäume an Straßen geschädigt werden. Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat Untersuchungen über die Auswirkungen derartiger Maßnahmen durchgeführt. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden sind den Ländern bekannt. Im Auftrag der Bundesregierung werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Wachstumsbedingungen von Bäumen an Straßen erforscht.

7. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß durch bundesgesetzliche Regelungen des Verkehrsrechts die Vitalität und der Weiterbestand von Alleebäumen gefährdet werden?

   Wenn nicht, welche bundesgesetzlichen Regelungen können dies im einzelnen sein?

Die Bundesregierung plant keine gesetzlichen Regelungen, die sich auf Alleen erheblich auswirken könnten.

8. Wie viele Kilometer Baumalleen in den einzelnen neuen Bundesländern sind nach Einschätzung der Bundesregierung durch Baumaßnahmen an Landes- und Kreisstraßen seit 1989 verschwunden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine detaillierten Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Wenn die Bundesregierung zu Frage 8 keine Abschätzung vornehmen kann, ist sie bereit, über die für Naturschutz bzw. Straßenbau zuständigen Bundesbehörden eine derartige Erfassung oder Abschätzung vorzunehmen?

Die Bundesanstalt für Straßenwesen und das Bundesamt für Naturschutz sind für derartige Erhebungen nicht zuständig; zuständig sind die Länder.

10. Wie gedenkt die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß die Bundesländer jetzt und künftig ihren Alleenbestand unter Beachtung des § 18 BNatSchG erhalten?

Zuständig für die Erklärung von Alleen zu geschützten Bestandteilen gemäß § 18 BNatSchG sind die Länder. Der Bund hat grundsätzlich keine Möglichkeit, die Länder in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu beeinflussen.

11. Unter welchen Bedingungen wird nach Auffassung der Bundesregierung § 18 BNatSchG, Alleen betreffend, nachrangig gegenüber verkehrsrechtlichen Regelungen?

§ 18 BNatSchG ist eine rahmenrechtliche Vorschrift, die keine spezielle Regelung zum Schutz von Alleen trifft. Dies ist vielmehr – wie auch der Schutz sonstiger von der Vorschrift erfaßter Landschaftsbestandteile – landesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten. Ob ggf. danach der Schutz von Alleen gegenüber verkehrsrechtlichen Regelungen zurücktreten muß, ist nach Lage des Einzelfalls zu beurteilen.

12. Wie schätzt die Bundesregierung die landesrechtliche Umsetzung des § 18 in den neuen Bundesländern durch z. B. § 31 BbgNatSchG und § 4 M-VNatSchG im Vergleich ein?

§ 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und § 27 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern[1]) sehen

einen gesetzlichen Schutz der Alleen vor. Aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls können nach beiden Gesetzen Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten zugelassen werden (vgl. § 36 Abs. 1 Buchstabe b BbgNatSchG, § 27 Abs. 2 LNatG M-V[2]).

---

[1]) Vom 21. Juli 1998; dieses Gesetz löst das Erste Gesetz zum Naturschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992, das den gesetzlichen Alleenschutz in § 4 regelt, ab.

[2]) Beziehungsweise. § 4 Abs. 2 Erstes Gesetz zum Naturschutz.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333